

Satzung der Stadt Lüneburg zur Erhaltung des Gebietscharakters des Stadtteils „Rotes Feld“ (Erhaltungssatzung „Rotes Feld“)

Aufgrund des § 172 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Stadt Lüneburg am 28.06.2007 folgende Erhaltungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet, das im Norden begrenzt wird von der Kefersteinstraße zwischen Uelzener Straße und Gravenhorststraße, von der Gravenhorststraße zwischen Kefersteinstraße und Feldstraße, von der Feldstraße zwischen Gravenhorststraße und Volgerstraße; im Osten von der Volgerstraße zwischen Feldstraße und Kefersteinstraße, von der Kefersteinstraße zwischen Barckhausenstraße und Wilschenbrucher Weg, vom Wilschenbrucher Weg zwischen Kefersteinstraße und Lessingstraße; im Süden von der Lessingstraße und von der Goethestraße zwischen Volgerstraße und Uelzener Straße (einschließlich der Straßenflächen der Goethestraße und der Grünfläche zwischen Volgerstraße und Gravenhorststraße); im Westen von der Uelzener Straße zwischen Goethestraße und Kefersteinstraße. Das Gebiet ist in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

- 1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf
 - a) der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung
 - b) die Errichtung
 baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.
- 2) Die Genehmigung darf versagt werden, im Falle des Absatzes 1 a), wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist; im Falle des Absatzes 1 b), wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Baugenehmigungsbehörde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung ebenfalls durch Baugenehmigungsbehörde erteilt.

§ 4 Ausnahmen

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr.3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer ein bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr.4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs.2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lüneburg, 28.06.2007

Mädge
Oberbürgermeister

